

Gemeinde Heiligenberg
Bodenseekreis

**Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) für den
FriedWald Heiligenberg
vom 24. April 2007
in der Fassung vom 24. Oktober 2017**

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 15 Absatz 1 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestG) vom 21. Juli 1970 (GBl. S. 395, 458, letzte Änderung 1. Juli 2004 GBl. S. 469) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, letzte Änderung 14. Februar 2006 GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 24. April 2007 folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) und am 24. Oktober 2017 die 1. Änderungssatzung für den FriedWald Heiligenberg „Amalienhain“ beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den FriedWald Heiligenberg.
- (2) Zum FriedWald Heiligenberg gehören folgende Waldflächen:
 - Gemarkung Heiligenberg, Flurstück 210, Waldabteilung Amalienhain, Größe 16,0 ha
 - Gemarkung Heiligenberg, Flurstück 210, Waldabteilung Kohlplatte; Größe 3,4 ha

§ 2
Nutzungsberechtigung
(geändert durch 1. Änderungssatzung)

- (1) Im FriedWald Heiligenberg „Amalienhain“ kann neben den Einwohnern der Gemeinde Heiligenberg jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht im FriedWald erworben hat.

- (2) Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - a) Der Baum im FriedWald
 - b) Der Platz im FriedWald
- (3) Die Nutzungsrechte an den Grabstätten für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind
- (4) Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
- (5) Bei der Grabart „Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im FriedWald Heiligenberg erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Beisetzung im FriedWald Heiligenberg gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

- (2) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62 – 74 km/h, Äste und Zweige können von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der FriedWald Heiligenberg geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des FriedWald Heiligenberg hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des FriedWald Heiligenberg ist insbesondere nicht gestattet,
- a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle und Fahrräder (gemäß §37 Abs. 3 LWaldG für Baden Württemberg) sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Heiligenberg vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald Heiligenberg registrierten FriedWald-bäumen wird für einen Zeitraum bis zu 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Heiligenberg darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Aufbauten zu errichten,
 - c) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - d) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - e) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.
- (3) Die Überwachung der unter Abs. 2 genannten Vorschriften sowie die zeitnahe Entfernung der genannten Gegenstände obliegen der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten.

§ 8

Markierungen

(geändert durch 1. Änderungssatzung)

- (1) Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierennummer (sog. Baumrunde). Daneben ist noch die Anbringung maximal einer Namenstafel pro Bestattungsbaum erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 9

Pflege der Grabstätten

- (3) Der FriedWald Heiligenberg ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (4) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (5) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht von der Betreiberin beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10

Haftung

- (1) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWald Heiligenberg, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWald Heiligenberg gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWald Heiligenberg entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an FriedWaldbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden.

§ 12 Bestattungsgebühren

Für Amtshandlungen im Bereich dieser gemeindlichen Bestattungseinrichtung auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den Bestimmungen der §§ 13 - 15 erhoben.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung,
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebüh-
renfestsetzung fällig.

§ 15 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser
Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –
Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwen-
dung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.

Ausgefertigt
Heiligenberg, den 25. April 2007 / 25. Oktober 2017

gez.

Amann
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Heiligenberg, den 25. April 2007, 25. Oktober 2017

gez.

Amann
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung für den Friedwald Heiligenberg**- Gebührenverzeichnis -**

<u>Nr.</u>	<u>Amtshandlung/Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u>
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Verleihung Nutzungsrecht	25 €
1.2	Urnenanforderung	15 €
1.3	Erteilung der Bestattungsgenehmigung	15 €
1.4	Beisetzungsbestätigung	15 €
1.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 3 der Friedhofssatzung für den Friedwald Heiligenberg	15 €
1.6	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Urnen (ergänzt 1. durch Änderungssatzung)	30 €